



**Gemeindeaufsicht und
Wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann
Tel.: +43 (316) 877-2717
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: abt07gw-2.0@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 25.03.2015

GZ: ABT07-219758/2015-1

Ggst.: Gemeinderatswahlen 2015
6. Durchführungserlass;
Konstituierende Sitzung des Gemeinderates.

Inhaltsverzeichnis

I.	Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates	2
A.	Funktionsdauer des Gemeinderates	2
B.	Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates	3
C.	Vorsitz	4
D.	Gegenstände der konstituierenden Sitzung	4
E.	Verteilung der Vorstandssitze	5
F.	Öffentlichkeit der konstituierenden Sitzung	6
G.	Wahl des Bürgermeisters	6
H.	Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder	8
I.	Niederschrift der konstituierenden Gemeinderatssitzung	9
J.	Anfechtung der Vorstandswahlen:	9
K.	Wahlakt der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates	9
II.	Die erste Gemeinderatssitzung nach der konstituierenden Sitzung	10
A.	Verwaltungs- und Fachausschüsse	10
1.	Die konstituierende Sitzung der Fach- und Verwaltungsausschüsse	11
B.	Der Prüfungsausschuss	12
1.	Die konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	13
C.	Die Wahl der Ortsteilbürgermeister	14
III.	Beilage: Niederschrift konstituierende Sitzung des Gemeinderates	17

IV. Beilage: Verteilung der Gemeindevorstandssitze nach dem D'Hondtschen Wahlverfahren.....	24
V. Beilage: Wahlkundmachung – Ergebnis der Wahl des Gemeindevorstandes.....	25
VI. Beilage: Niederschrift konstituierende Sitzung eines Ausschusses	26
VII. Beilage: Niederschrift konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses.....	31

Der nachstehende Erlass ergeht an sämtliche Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden.

I. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates werden die Organe einer Gemeinde aufgrund der letzten Gemeinderatswahl neu gebildet bzw. werden nahezu alle übrigen Organe vom Gemeinderat gewählt. In der konstituierenden Sitzung sind somit neben der Angelobung des Gemeinderates vordringlich die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Gemeindegassier, gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder) zu wählen. Mit Ausnahme einzelner, bestimmter Beschlüsse hinsichtlich der Ausschüsse können im Rahmen einer konstituierenden Sitzung ansonsten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Daher ist eine Wahl von Ortsteilbürgermeistern gegebenenfalls frühestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung möglich (vgl. dazu Punkt II.C).

A. Funktionsdauer des Gemeinderates

Gemäß § 17 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, idF. LGBl. Nr. 131/2014 (GemO) beginnt die **Funktionsdauer** des Gemeinderates (als Kollegialorgan) mit der Angelobung der Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder.

Die 2010 gewählten Gemeinderatsmitglieder bleiben demnach mit allen Rechten und Pflichten bis zur Angelobung der neu gewählten Mitglieder in der konstituierenden Sitzung nach den Gemeinderatswahlen 2015 in ihrer Funktion.

Die aufgrund der Gemeindestrukturreform Steiermark bestellten Regierungskommissäre führen die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte der neuen Gemeinde bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters fort.

B. Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates

Das Wahlergebnis der Gemeinderatswahl (Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, Summe der abgegebenen gültigen Stimmen, Parteisummen, Gewählte und Ersatzmitglieder unter Angabe der nach § 83 Abs. 2 und 3 GWO 2009 erzielten Vorzugsstimmen) ist gemäß § 85 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009, LGBl. Nr. 59 i.d.g.F. (GWO 2009), nach Abschluss des Ermittlungsverfahren, längstens aber binnen drei Tagen auf die Dauer von zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen.

Gemäß § 86 leg.cit., steht es dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter jeder wahlwerbenden Partei frei, binnen drei Tagen (ziffernmäßige Ermittlung) bzw. zwei Wochen (Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens) vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet, schriftlich gegen das Ergebnis der Gemeinderatswahl bei der Gemeindewahlbehörde **Einspruch** zu erheben. Nach Ablauf von zwei Wochen tritt die **Rechtskraft** der Wahl ein, sofern nicht ein Einspruch eingebracht wurde. Im Falle eines Einspruches muss die Entscheidung der Landeswahlbehörde abgewartet werden, die Rechtskraft der Wahl tritt in diesem Fall erst mit Zustellung des Bescheides der Landeswahlbehörde bei der Gemeinde ein.

Die neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates sind gemäß § 20 Abs. 1 GemO zur konstituierenden Sitzung durch den im Amt befindlichen Bürgermeister, falls dieses Amt unbesetzt sein sollte oder der Bürgermeister verhindert wäre, durch den Vizebürgermeister, binnen **einer Woche nach Rechtskraft der Wahl** einzuberufen. Die Sitzung hat innerhalb von **zwei Wochen** nach der Einberufung stattzufinden.

In den aufgrund der Gemeindestrukturereform Steiermark neuen Gemeinden hat der Regierungskommissär die neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

In der Einladung zur konstituierenden Sitzung muss auch auf die **Rechtsfolgen** im Falle eines unentschuldigtem Nichterscheinens oder einer unentschuldigtem vorzeitigen Entfernung hingewiesen werden (Mandatsverlust!). Die Einberufung hat (ausschließlich) mittels schriftlicher Verständigung zu erfolgen, die den neu gewählten Mitgliedern des Gemeinderates

spätestens eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermins zuzukommen hat (vgl. dazu § 51 Abs 3 GemO).

Die **Beschlussfähigkeit** ist bei Anwesenheit von mindestens **drei Viertel** der neugewählten Mitglieder des Gemeinderates gegeben.

Eine **Befangenheit** von Mitgliedern des Gemeinderates ist bei den Wahlen der Gemeindevorstandsmitglieder nicht gegeben (§ 58 Abs. 4 Z 2 GemO).

C. Vorsitz

Den Vorsitz während der gesamten konstituierenden Sitzung, also auch nach der Wahl und einer möglichen Angelobung des Bürgermeisters etwa durch die Bezirkshauptfrau/den Bezirkshauptmann, hat gemäß § 20 Abs. 5 GemO der **Altersvorsitzende**, das ist das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates, zu führen; er hat **zwei Vertrauensmänner** nach der Stärke der Parteienverhältnisse beizuziehen.

Der Altersvorsitzende stimmt in der konstituierenden Sitzung mit, gibt aber bei gleichgeteilten Stimmen nicht den Ausschlag (er besitzt also kein Dirimierungsrecht).

D. Gegenstände der konstituierenden Sitzung

Diese sind im Gesetz (§ 20 Abs. 4 GemO) abschließend aufgezählt:

1. **Angelobung der Gemeinderatsmitglieder**
2. **Verteilung der Gemeindevorstandssitze**
3. **Wahl des Bürgermeisters**
4. **Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder**
5. **Festlegung der Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereiche sowie die Zahl der jeweiligen Ausschussmitglieder**

Der fünfte Tagesordnungspunkt kann in der konstituierenden Sitzung behandelt werden. Wird dieser in der konstituierenden Sitzung nicht behandelt ist dieser verpflichtend in der ersten

Sitzung nach der konstituierenden Sitzung vom neu gewählten und angelobten Bürgermeister festzusetzen. Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse kann in der konstituierenden Sitzung nicht erfolgen.

Andere Tagesordnungspunkte können in der konstituierenden Sitzung nicht behandelt werden.

E. Verteilung der Vorstandssitze

Der Gemeindevorstand besteht in Gemeinden bis 3000 Einwohnern aus **drei** Mitgliedern (Bürgermeister, Vizebürgermeister und dem Gemeindegassier) und in Gemeinden zwischen 3000 und 10000 Einwohnern aus **fünf** (Bürgermeister, zwei Vizebürgermeistern und dem Gemeindegassier), darüber aus **sieben** Mitgliedern (Bürgermeister, zwei Vizebürgermeistern, dem Gemeindegassier und drei weiteren Vorstandsmitgliedern).

Für die Anzahl der Gemeinderäte ist gemäß § 15 Abs. 2 GemO nunmehr jene Einwohnerzahl maßgebend, die von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ nach den finanzausgleichsrechtlichen Regelungen dem Tag der Wahlausschreibung der allgemeinen Gemeinderatswahlen vorangegangenen letzten in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis kundgemacht wird (Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.10.2013 für das Finanzjahr 2015 gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008).

Die Einwohnerzahl der aufgrund einer Vereinigung entstandenen neuen Gemeinde ergibt sich aus der Zusammenrechnung der gemäß § 15 Abs 2 GemO bestimmten Einwohnerzahl der bisherigen Gemeinden. Bei sonstigen Gebietsänderungen, insbesondere bei Gemeindeaufteilungen, ist bei der Bestimmung der Einwohnerzahl unter Beachtung des § 15 Abs 2 GemO der Bevölkerungsstand der betroffenen Gemeinde und/oder Gebietsteile zu berücksichtigen.

Die auf diese Weise bestimmte Einwohnerzahl ist für die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes maßgebend und gilt für seine gesamte Funktionsperiode. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder je Gemeinde ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12164421/74837281/>

Die Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien erfolgt nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren (§ 22), wobei von den **Parteisummen** der Gemeinderatswahl 2015 auszugehen ist (siehe dazu die Beilage unter Punkt IV).

Von der **Wählbarkeit** in den Gemeindevorstand sind Personen ausgenommen, die bis zum zweiten Grad in gerader Linie oder in der Seitenlinie, mit bereits gewählten Mitgliedern des Gemeindevorstandes verwandt oder mit ihnen verschwägert (Geschwister und deren Ehegatten) oder verehelicht sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder im Verhältnis eines Wallehlernteiles oder Wahlkindes stehen (vgl. § 20 Abs 7 GemO).

F. Öffentlichkeit der konstituierenden Sitzung

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist **öffentlich**; der Ausschluss der Öffentlichkeit hat die Ungültigkeit der Gemeindevorstandswahl zur Folge.

G. Wahl des Bürgermeisters

Der Bürgermeister muss nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch in den Gemeinderat wählbar sein. Die österreichische Staatsbürgerschaft ist erforderlich (§ 19 GemO).

Der Bürgermeister ist vom Gemeinderat aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen mit **absoluter** (einfacher) **Mehrheit** (mehr als die Hälfte der Stimmen) mittels **Stimmzettel** zu wählen. Schriftliche Wahlvorschläge können nur von jenen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien eingereicht werden, die **Anspruch auf einen Gemeindevorstandssitz** haben. Der Wahlvorschlag unterliegt keinen Formvorschriften, es muss aber eindeutig feststellbar sein, von welcher Wahlpartei er eingebracht wurde und zumindest von einem Gemeinderatsmitglied einer anspruchsberechtigten Wahlpartei unterschrieben sein.

Wahlparteien, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat besitzen, haben den in der Parteiliste ihres Wahlvorschlages für die Gemeinderatswahl an erster Stelle stehenden Wahlwerber vorzuschlagen. Im Zusammenhang mit § 83 Abs. 2 Gemeindewahlordnung 2009 sind wahlwerbende Personen, deren Anzahl an Vorzugsstimmen (§ 73 leg. cit.) mindestens ein Drittel der auf die Parteiliste entfallenden Stimmen beträgt, oder die mindestens so viele

Vorzugsstimmen erzielt haben wie die dreifache Wahlzahl (§ 82 Abs. 2 leg. cit.), bei der Zuweisung der Mandate vor den in der Parteiliste Erstgereihten zu berücksichtigen. Diese Bestimmung besagt, dass diesen wahlwerbenden Personen jedenfalls ein Mandat zugewiesen werden muss. § 23 Abs. 2 GemO stellt jedoch auf jene Parteiliste ab, die gemäß § 42 Gemeindewahlordnung 2009 Teil des Gemeindewahlvorschlages ist. Somit ist jene wahlwerbende Person, welche im „ursprünglichen“ Gemeindewahlvorschlag an erster Stelle der Parteiliste aufscheint, vorzuschlagen.

Gültig eingebrachte Wahlvorschläge können während des gesamten Wahlvorganges nicht zurückgezogen werden.

Kommt bei der ersten Abstimmung (Wahl) eine absolute Mehrheit nicht zustande, so ist eine **zweite Abstimmung** vorzunehmen. Falls sich auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, ist eine **engere Wahl** durchzuführen. Bei dieser haben sich die Wählenden auf jene zwei Bewerber zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Kommen bei Stimmgleichheit für die engere Wahl mehr als zwei Personen in Betracht, so entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der engeren Wahl ist jener der beiden Bewerber zum Bürgermeister gewählt, der mehr Stimmen (relative Mehrheit) erhält. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet wieder das Los. Dieses ist jeweils von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten, an Jahren jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehen.

Wurde **nur ein Kandidat** vorgeschlagen und ergibt sich auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Mehrheit, hat der Altersvorsitzende die anspruchsberechtigten Wahlparteien aufzufordern, neue Wahlvorschläge einzureichen. Auch die Wahlpartei, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat besitzt, ist nicht mehr verpflichtet bei einem neuen Wahlvorschlag ihren Listenführer vorzuschlagen. Weitere Wahlgänge können auch in einer neu auszuschreibenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Der Bürgermeister ist auf den Anteil der Gemeindevorstandssitze jener Wahlpartei anzurechnen, von der er vorgeschlagen wurde.

H. Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder

Der (die) Vizebürgermeister, der Gemeindegassier (Finanzreferent) und die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder sind nach der Wahl des Bürgermeisters zu wählen. Der (Die) Vizebürgermeister muss (müssen) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Haben im Gemeindevorstand zwei oder mehrere Wahlparteien Anspruch auf Vorstandssitze, so fällt der stärksten Wahlpartei der erste und der zweitstärksten Wahlpartei der zweite Vizebürgermeister zu, sofern diese Wahlparteien nach der Wahl des Bürgermeisters noch Anspruch auf einen Gemeindevorstandssitz haben.

Wenn nach der Wahl des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister zwei oder mehrere Wahlparteien noch Anspruch auf einen Vorstandssitz haben (es ist etwa fraglich welche Wahlpartei den Anspruch auf den Gemeindegassier hat), hat der **Gemeinderat mit Beschluss** zu entscheiden, welche Wahlpartei berechtigt ist, einen Wahlvorschlag einzubringen (§ 24 Abs 1 letzter Satz GemO).

Die einzelnen Wahlparteien haben dem Vorsitzenden die **Wahlvorschläge** für die von ihnen zu besetzenden Vorstandssitze zu überreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von **mehr als der Hälfte** der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat hierauf dem Gemeinderat die gültigen Wahlvorschläge bekanntzugeben, nach welchen die Wahlen der Vorstandsmitglieder vorzunehmen sind. Die Wahl jedes Gemeindevorstandsmitgliedes hat in einem gesonderten Wahlakt mit **Stimmzettel** durch den gesamten Gemeinderat zu erfolgen. Stimmen, die den Wahlvorschlägen der Wahlparteien nicht entsprechen, sind ungültig („fraktionsgebundene Wahl“).

Erstattet eine anspruchsberechtigte Wahlpartei keinen oder keinen gültigen Wahlvorschlag, so hat der Gemeinderat die Wahl aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder der anspruchsberechtigten Wahlpartei vorzunehmen. Als gewählt gilt jenes Mitglied der Wahlpartei, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wenn die Gemeinderatsmitglieder einer anspruchsberechtigten Wahlpartei ihre Wahl nicht annehmen, so kann der Gemeinderat die Wahl aus seiner Mitte frei vornehmen.

I. Niederschrift der konstituierenden Gemeinderatssitzung

Über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder ist eine **Niederschrift** (siehe dazu die Beilage unter Punkt III) aufzunehmen. Der neu gewählte Bürgermeister hat das Ergebnis der Gemeindevorstandswahl binnen 24 Stunden an der Amtstafel der Gemeinde zwei Wochen hindurch **kundzumachen** (siehe dazu die Beilage unter Punkt V) und **unverzüglich** der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich bekanntzugeben (§ 25 Abs. 2 GemO).

Der Bürgermeister und der (die) Vizebürgermeister haben vor Antritt ihres Amtes das **Gelöbnis** nach § 26 GemO in die Hand des Bezirkshauptmannes oder dessen Vertreters zu leisten.

J. Anfechtung der Vorstandswahlen

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist gemäß § 27 GemO berechtigt, die Wahlen der Gemeindevorstandsmitglieder wegen **unrichtiger ziffernmäßiger Ermittlungen** binnen drei Tagen und wegen jeder anderen behaupteten **Rechtswidrigkeit** binnen zwei Wochen – vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet – anzufechten, sofern sie das Wahlergebnis beeinflussen könnten. Die Anfechtung ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen. Über die Anfechtung entscheidet die Landesregierung. Die Anfechtung hat **keine aufschiebende Wirkung**. Ist die behauptete unrichtige ziffernmäßige Ermittlung oder die behauptete Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis ohne Einfluss, so wird die Anfechtung zurückzuweisen sein.

K. Wahlakt der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates

Der Wahlakt ist gemäß § 25 Abs 1 GemO von der Gemeinde unter **Verschluss** sicher zu verwahren. Eine Akteneinsicht, wie es das AVG vorsieht, ist im Wahlverfahren nicht möglich. Dies bedeutet, dass eine nachträgliche Einsichtnahme in den Wahlakt und eine nachträgliche Kontrolle der Stimmzettel gesetzlich unzulässig ist. Eine Öffnung des Wahlaktes ist nur anlässlich einer Wahlanfechtung durch die Landeswahlbehörde bzw. in weiterer Folge durch die Verwaltungsgerichte bzw. den Verfassungsgerichtshof zulässig.

Nach Rechtskraft der dieser konstituierenden Sitzung des Gemeinderates folgenden konstituierenden Sitzung des Gemeinderates bestehen gegen die Vernichtung der Stimmzettel und anderer nicht wesentlicher Unterlagen keine Einwände, zumindest die Niederschriften sollten jedoch etwa aus statistischen Gründen aufbewahrt werden.

II. Die erste Gemeinderatssitzung nach der konstituierenden Sitzung

Nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates kommt der ersten Sitzung des Gemeinderates eine besondere Bedeutung zu. In dieser sind letztlich sämtliche Ausschüsse der Gemeinde festzulegen und vor allem die Mitglieder dieser Ausschüsse vom Gemeinderat zu wählen.

Im Rahmen der Gemeindestrukturreform Steiermark wurde in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 auch die Möglichkeit geschaffen, für sogenannte Ortsverwaltungsteile Ortsteilbürgermeister zu wählen. Die Wahl der Ortsteilbürgermeister kann im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht vorgenommen werden (vgl. dazu I.D). Der erstmögliche Zeitpunkt, Ortsteilbürgermeister zu wählen, ist daher die erste Gemeinderatssitzung nach der konstituierenden Sitzung.

A. Verwaltungs- und Fachausschüsse

Die Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereiche sowie die Zahl der Ausschussmitglieder **kann** der Gemeinderat in der konstituierenden Sitzung und **hat er** in der ersten Sitzung des Gemeinderates nach der konstituierenden Sitzung festlegen (§ 28 Abs. 1 GemO).

Für die Aufteilung der Mitglieder jedes Ausschusses auf die einzelnen Wahlparteien und für die **Wahl der Mitglieder** und **Ersatzmitglieder** gelten die §§ 22 und 24 GemO sinngemäß, d.h. Mitglieder in den Ausschüssen können nur Mitglieder des Gemeinderates sein und es erfolgt die Aufteilung der Sitze nach dem d'Hondtschen Verfahren. Die Wahlen der einzelnen Mitglieder sind mit **Stimmzettel** durchzuführen, es sei denn der Gemeinderat fasst den

einstimmigen Beschluss, die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen (§ 28 Abs 2 GemO).

1. Die konstituierende Sitzung der Fach- und Verwaltungsausschüsse

Der Bürgermeister hat in weiterer Folge jeden Ausschuss zur konstituierenden Sitzung zwecks Wahl eines **Obmannes**, eines **Obmannstellvertreters** und eines **Schriftführers** einzuberufen und ist auch befugt, die konstituierende Sitzung eines Ausschusses zu leiten.

Bei der Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreter und eines Schriftführers sind die Bestimmungen der §§ 22, 23, 24 und 25 Abs 1 GemO sinngemäß anzuwenden. Somit erfolgt die Verteilung der Ansprüche auf den Obmann und den Obmannstellvertreter auf die im jeweiligen Ausschuss vertretenen Wahlparteien nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren (§ 22 GemO), wobei von den **Parteisummen** der Gemeinderatswahl 2015 auszugehen ist (siehe dazu sinngemäß die Beilage unter Punkt IV).

Wahl des Obmannes eines Ausschusses

Schriftliche Wahlvorschläge können nur von jenen im Ausschuss vertretenen Wahlparteien eingereicht werden, die **Anspruch auf einen Sitz** (Obmann, Obmann-Stellvertreter) haben. Der Wahlvorschlag unterliegt keinen Formvorschriften, es muss aber eindeutig feststellbar sein, von welcher Wahlpartei er eingebracht wurde und zumindest von einem Gemeinderatsmitglied einer anspruchsberechtigten Wahlpartei unterschrieben sein.

Gültig eingebrachte Wahlvorschläge können während des gesamten Wahlvorganges nicht zurückgezogen werden. Die Wahl hat mittels **Stimmzettel** vom Ausschuss zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 GemO für die Wahl des Obmannes eines Ausschusses sinngemäß (vgl. dazu sinngemäß die Wahl des Bürgermeisters unter Punkt I.G).

Der Obmann des Ausschusses ist auf den Anteil der Sitze im Ausschuss jener Wahlpartei anzurechnen, von der er vorgeschlagen wurde.

Wahl des Obmann-Stellvertreters eines Ausschusses

Die einzelnen Wahlparteien haben dem Vorsitzenden die Wahlvorschläge für die von ihnen zu besetzenden Sitze zu überreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein.

Die stimmenstärkste Wahlpartei hat grundsätzlich den Anspruch auf den Sitz des Obmann-Stellvertreters im jeweiligen Ausschuss. Soweit die stimmenstärkste Wahlpartei keinen Anspruch mehr auf den Sitz des Obmann-Stellvertreters hat, fällt dieser Anspruch der zweitstärksten Wahlpartei zu.

Der Vorsitzende hat hierauf dem Ausschuss die gültigen Wahlvorschläge bekanntzugeben, nach welchen die Wahl des Obmann-Stellvertreters vorzunehmen ist. Die Wahl hat mittels **Stimmzettel** vom Ausschuss zu erfolgen. Stimmen, die dem Wahlvorschlag der Wahlpartei nicht entsprechen, sind ungültig.

Bei der Wahl des Schriftführers ist sinngemäß vorzugehen.

Niederschrift der konstituierenden Sitzung des Ausschusses (Wahlakt)

Über die konstituierende Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und allen anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterfertigen ist. Die Niederschrift ist mit den Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln unter Verschluss zu legen und sicher zu verfahren (siehe dazu die Beilage unter Punkt 0).

B. Der Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist ein Ausschuss besonderer Art und ist gesetzlich verpflichtend zu konstituieren (vgl. § 86 leg. cit. Aufgaben des Prüfungsausschusses und § 86a leg. cit. Mitglieder des Prüfungsausschusses).

Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei steht mindestens ein Mitglied zu (fraktionsgebundene Wahl durch den gesamten Gemeinderat), weitere Mitglieder sind nach dem Verhältniswahlrecht (d'Hondtsches Verfahren) zu wählen (siehe dazu sinngemäß die Beilage unter Punkt IV).

Für die Ausschussmitglieder sind für den Fall ihrer Verhinderung in gleicher Weise und in möglichst gleich großer Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen. Die Ersatzmitglieder gehören dem Prüfungsausschuss nur an, wenn sie für ein verhindertes Mitglied vertretungsweise an der Sitzung teilnehmen (§ 86a Abs. 1 GemO).

Die Wahl der Ausschussmitglieder durch den Gemeinderat sind mittels **Stimmzettel** durchzuführen, es sei denn der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen.

Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und jene Mitglieder des Gemeinderates, die Bedienstete der Gemeinde sind und mit Dienstverfügung zur Anordnung von Zahlungen gemäß § 84 GemO oder für den Kassen- und Buchhaltungsdienst gemäß § 85 Abs 1 GemO ermächtigt wurden, dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

Darüber hinaus sind als Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses Personen ausgeschlossen, die mit dem Bürgermeister oder dem Kassier bis zum zweiten Grad in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind oder mit einer dieser Personen in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben oder im Verhältnis eines Wahlelternteils oder Wahlkindes stehen.

1. Die konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss wählt gemäß § 28 Abs. 3 GemO einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter. Darüber hinaus ist auch ein Schriftführer zu wählen (vgl. § 86a Abs. 3 GemO).

Für die **Wahl des Obmannes** steht jener Wahlpartei das Vorschlagsrecht zu, die im Gemeindevorstand nicht vertreten ist. Kommen hierfür zwei oder mehrere Wahlparteien in Frage, so steht das Vorschlagsrecht der **stimmenschwächsten Wahlpartei** zu. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gehören dem Gemeindevorstand alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien an, so steht ebenfalls der stimmenschwächsten Wahlpartei das Vorschlagsrecht zu. Die Wahlpartei, der der Bürgermeister angehört, hat in keinem Fall

Anspruch auf die Erstattung des Wahlvorschlages, es sei denn, dass nur eine Wahlpartei im Gemeinderat vertreten ist.

Der **Wahlvorschlag für den Obmann-Stellvertreter** im Prüfungsausschuss fällt in sinngemäßer Anwendung des § 24 Abs. 1 GemO der stärksten Wahlpartei (Parteisumme der letzten Gemeinderatswahl) zu.

Für die Wahlen des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und des Schriftführers gilt § 24 GemO sinngemäß (vgl. § 86a Abs. 3 letzter Satz GemO). Die einzelnen Wahlparteien haben somit dem Vorsitzenden die Wahlvorschläge für die von ihnen zu besetzenden Sitze zu überreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat hierauf dem Prüfungsausschuss die gültigen Wahlvorschläge bekanntzugeben, nach welchen die Wahlen des Obmannes und sodann des Obmann-Stellvertreters und schließlich des Schriftführers vorzunehmen sind. Die Wahl hat mittels **Stimmzettel** vom Prüfungsausschuss zu erfolgen. Stimmen, die dem Wahlvorschlag der Wahlpartei nicht entsprechen, sind ungültig.

Falls die anspruchsberechtigte Wahlpartei keinen oder keinen gültigen Wahlvorschlag einbringen, so hat der Prüfungsausschuss die Wahl aus der Mitte der Mitglieder der anspruchsberechtigten Wahlpartei vorzunehmen; nimmt ein auf diese Art gewähltes Gemeinderatsmitglied die Wahl nicht an, so hat der Prüfungsausschuss ein Mitglied aus seiner Mitte frei zu wählen (sinngemäß § 24 Abs. 2 bis 4 GemO).

Über die konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und allen anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterfertigen ist. Die Niederschrift ist mit den Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln unter Verschluss zu legen und sicher zu verfahren (siehe dazu die Beilage unter Punkt 0).

C. Die Wahl der Ortsteilbürgermeister

Gemeinden, die durch die Gemeindestrukturreform Steiermark neu gebildet wurden oder jene Gemeinden, die bis zum 31.12.2012 einen Ortsvorsteher (Bürgerrat) eingesetzt hatten, haben die Möglichkeit, zur Herstellung einer engeren Bindung zwischen der Bevölkerung und den

Organen sowie den Einrichtungen der Gemeinde für Ortsverwaltungsteile einen Ortsteilbürgermeister zu bestellen.

Voraussetzung für die Bestellung eines Ortsteilbürgermeisters ist, dass der Gemeinderat gemäß § 1 Abs 4 GemO den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes mit Beschluss (einfache Mehrheit) unterteilt (Ortsverwaltungsteile). Bei der Bildung solcher Ortsverwaltungsteile ist auf die Grenzen der Katastralgemeinde – bei neuen Gemeinden auch auf die Grenzen der ehemaligen Gemeinden – Rücksicht zu nehmen.

Der Ortsteilbürgermeister ist vom Gemeinderat mittels **Stimmzettel** frühestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Gemeinderatssitzung zu wählen. Sollen für mehrere Ortsverwaltungsteile Ortsteilbürgermeister bestellt werden, sind diese in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Der Ortsteilbürgermeister muss in den Gemeinderat wählbar sein und seinen Hauptwohnsitz im betreffenden Ortsverwaltungsteil haben, für den er gewählt werden soll. Bevorzugt sind Mitglieder des Gemeinderates für diese Funktion vorzuschlagen.

Je nach Gegebenheit gibt es entsprechend der Bestimmung des § 48 Abs. 3 GemO drei Modalitäten, den Ortsteilbürgermeister durch Wahl des Gemeinderates zu bestellen:

1. Stimmen das Gebiet eines Wahlsprengels oder mehrerer Wahlsprengel der letzten Gemeinderatswahl mit dem vom Gemeinderat festgelegten Gebiet der Ortsverwaltungsteile überein, ist jene Wahlpartei (also eine Wählergruppe oder Partei, die im neuen Gemeinderat vertreten ist) vorschlagsberechtigt, die aufgrund des Ergebnisses der letzten Gemeinderatswahl im jeweiligen Ortsverwaltungsteil die stärkste Wahlpartei ist. Dabei sind ausschließlich die Parteisummen (§ 77 Abs. 6 Z. 4 GWO) der mit den Ortsverwaltungsteilen deckungsgleichen Wahlsprengel ausschlaggebend. Diese Wahlpartei hat einen von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder unterschriebenen Wahlvorschlag einzubringen. Stimmen, die dem Wahlvorschlag nicht entsprechen, sind ungültig.
2. Deckt sich die Wahlsprengelteilung gebietsmäßig nicht mit dem betreffenden Ortsverwaltungsteil, können jene Gemeinderatsmitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Ortsverwaltungsteil haben, einen von mehr als der Hälfte dieser Gemeinderatsmitglieder unterschriebenen Wahlvorschlag einbringen. Wie nach Z. 1 sind Stimmen, die dem Wahlvorschlag nicht entsprechen, ungültig.

3. Für den Fall, dass Ortsverwaltungsteil und Wahlsprenkel gebietsmäßig nicht deckungsgleich sind, oder kein Gemeinderatsmitglied einen Hauptwohnsitz im entsprechenden Ortsverwaltungsteil hat, oder kein gültiger Wahlvorschlag erstattet wurde, oder die Wahl nicht angenommen wird, kann der Gemeinderat die Bestellung aus dem Kreis von Personen vornehmen, die als Ortsteilbürgermeister wählbar sind. Als gewählt gilt jene Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Gewählte Ortsteilbürgermeister, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, sind im Anschluss an die Wahl der Ortsteilbürgermeister vom Bürgermeister anzugeloben. Die Angelobung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 21 GemO. Für die Angelobung dieser Ortsteilbürgermeister ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung vorzusehen.

Über die Wahl der Ortsteilbürgermeister ist eine (gesonderte) Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern zu unterfertigen ist. Die Niederschrift ist mit den Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln unter Verschluss zu legen und sicher zu verfahren (Wahlakt).

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

Außerdem waren anwesend:

Entschuldigt waren:

Nicht entschuldigt waren:

Die Sitzung und die Wahl des Gemeindevorstandes wurden durch das an Jahren älteste Gemeinderatsmitglied (**Altersvorsitzenden**)

GR.

von dem **2 Vertrauensmänner** aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse, und zwar die Gemeinderäte

und

zugezogen wurden, geleitet.

Der Altersvorsitzende stellte fest, dass die konstituierende Sitzung öffentlich war und mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates erschienen sind; daher war Beschlussfähigkeit gegeben.

Verlauf der Sitzung:**a) Angelobung der Gemeinderatsmitglieder**

Gemäß § 21 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115 i.d.g.F, war die Angelobung aller Gemeinderatsmitglieder vorzunehmen. Der Altersvorsitzende ersuchte zu diesem Zweck den Gemeinderat

GR.

um Verlesung der **Angelobungsformel**

„Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Und anschließend um **namentlichen Aufruf** der einzelnen Gemeinderatsmitglieder. Der Name des Vorsitzenden wurde zuerst aufgerufen und dann die restlichen Gemeinderäte in alphabetischer Reihenfolge. Die Angelobung wurde von jedem Mitglied des Gemeinderates nach Aufruf des Namens durch die Worte „**I c h g e l o b e**“ geleistet.

b) Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien

Nach der Angelobung wurden die zu vergebenden Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien mittels der Wahlzahl verteilt. Zu diesem Zweck wurden die Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben, unter jede dieser Summen wurde die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel usw. geschrieben; (siehe Anlage: D'Hondtsches Wahlverfahren – ein Ausdruck der Berechnung ist dieser Niederschrift anzuschließen).

Sind alle Gemeinderatssitze einer Wahlpartei zugefallen, so fallen auch die zu vergebenden Gemeindevorstandssitze dieser Wahlpartei zu und die Verteilung nach dem D'Hondtschen Verfahren kann entfallen.

Da in der Gemeinde [] Gemeindevorstandssitze zu vergeben sind, ist die []-größte Zahl die **Wahlzahl**. Die Wahlzahl lautet: [] .

Die Wahlzahl ist in der Parteisumme der

Wahlpartei:	Wahlzahl enthalten:	
		-mal
Summe		

enthalten.

Jede Wahlpartei erhält so viele Gemeindevorstandssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Aufgrund der Mandatsverteilung ergab sich

keine Losentscheidung.

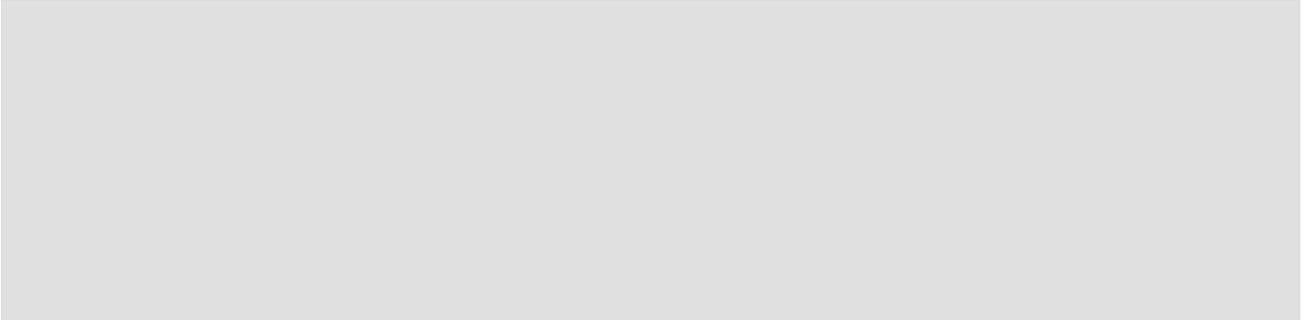
Folgende **Losentscheidung**: Da nach dieser Berechnung [] Wahlparteien auf einen Gemeindevorstandssitz den gleichen Anspruch haben, wurde gemäß § 22 Abs. 4 und 5 GemO durch Los festgestellt, dass dieser Gemeindevorstand der [] zufällt.

Es entfallen daher auf die

Wahlpartei:	Gemeindevorstandssitze
Summe	

c) Wahl des Bürgermeisters

Die vom **gesamten** Gemeinderat unter Beachtung der Bestimmungen des § 23 GemO mittels **Stimmzettel** vorgenommene Wahl des Bürgermeisters verlief wie folgt:



d) Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder

Sodann wurde gemäß § 24 GemO festgestellt, welchen Wahlparteien das Vorschlagsrecht für die folgenden Gemeindevorstandsmitglieder zusteht:

Funktion:	vorschlagsberechtigte Wahlpartei:
Vizebürgermeister	
Zweiter Vizebürgermeister	
Gemeindekassier	
weiteres Vorstandsmitglied	

falls nicht zutreffend streichen

Da zwei (oder mehrere) Wahlparteien Anspruch auf **einen** Vorstandssitz haben, hat der Gemeinderat gemäß § 24 Abs. 1 letzter Satz, **vor** der Wahl dieses Vorstandsmitgliedes folgendes beschlossen:

Die unter Beachtung der Bestimmungen des § 24 GemO mittels **Stimmzettel** vom **gesamten Gemeinderat** vorgenommenen Wahlen verliefen wie folgt:

Wenn die Protokollierung des Verlaufes der Wahlen mehrere Seiten beansprucht, sind Leerblätter einzulegen, die mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen sind.

Gemäß § 20 Abs. 7 GemO sind Personen **von der Wählbarkeit** in den Gemeindevorstand **ausgenommen**, die mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder bereits gewählten Gemeindevorstandsmitgliedern bis zum zweiten Grad in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt sind, verschwägert sind oder mit einer dieser Personen in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft leben oder im Verhältnis eines Wahlelternteiles oder Wahlkindes stehen.

Das **Wahlergebnis** wird gemäß § 25 Abs. 2 GemO vom Bürgermeister binnen 24 Stunden an der Amtstafel der Gemeinde zwei Wochen hindurch **kundgemacht** und **schriftlich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegeben**.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf von allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt.

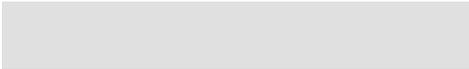
Von folgenden Mitgliedern nicht unterfertigt:

Gemeinderat:

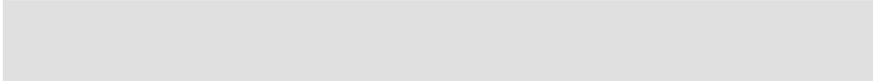
weil,



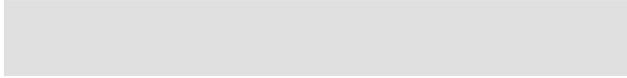
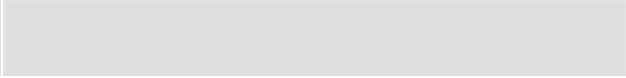
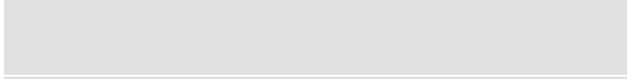
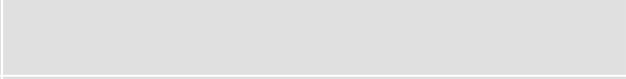
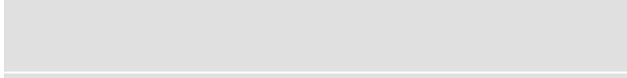
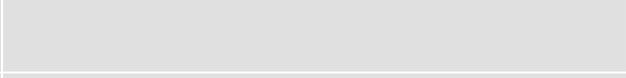
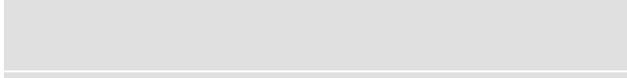
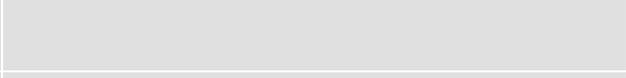
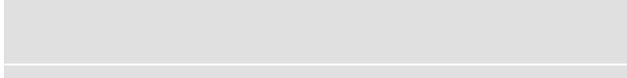
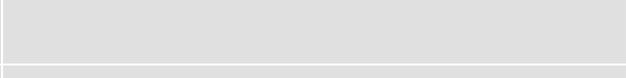
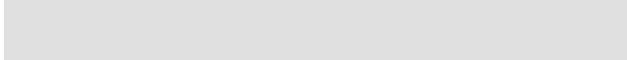
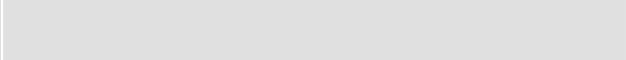
Damit war die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Gemeindevorstandes beendet.

, am 

Der Altersvorsitzende:



Die Gemeinderäte / Vorstandsmitglieder:

IV. Beilage: Verteilung der Gemeindevorstandssitze nach dem D'Hondtschen Wahlverfahren

Gemeindevorstandssitze									
Gemeinde									
D'Hondtsches Wahlverfahren	Parteien:								
GDE VORSTAND:	3	#DIV/0!							
Stimmen - Eingabezeile									
LOS-Entscheidung*	2	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
#DIV/0!	#DIV/0!	4	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Wahlzahl	5	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	0,000	6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Gemeindevorstand: Hinweis zur Anwendung: nur Vorstandssitze eingeben und die Zeile Stimmen Eingabe ausfüllen (in anderen Feldern können Formeln verändert werden)		7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		8	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		9	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		10	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		11	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		12	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		13	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		14	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		15	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		16	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		17	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		18	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		19	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		20	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		21	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	22	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
	23	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
	24	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
	25	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
	26	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
	27	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
	28	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
	29	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
	30	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
	31	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
* ACHTUNG: jeder Partei, die die Wahlzahl erreicht hat, ist das Mandat in dieser Aufstellung bereits zugerechnet (daher sind bei Losentscheidungen zuviele Mandate vergeben)									

V. Beilage: Wahlkundmachung – Ergebnis der Wahl des Gemeindevorstandes

Stadt-, Markt-, Gemeinde:

Gemeinderatswahl am

Wahlkundmachung

Ergebnis der Wahl des Gemeindevorstandes

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am wurden folgende Gemeindevorstandsmitglieder gewählt:

Funktion	Vor- und Zuname	Wahlpartei
Bürgermeister		
Vizebürgermeister		
Zweiter Vizebürgermeister		
Gemeindekassier		
weiteres Vorstandsmitglied *		

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, ist jedes Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Wahlen der Gemeindevorstandsmitglieder wegen unrichtiger ziffernmäßiger Ermittlungen binnen 3 Tagen und wegen jeder anderen behaupteten Rechtswidrigkeit binnen 2 Wochen — vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet — anzufechten, sofern sie das Wahlergebnis beeinflussen. Die Anfechtung ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen. Über die Anfechtung entscheidet die Landesregierung. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

....., am

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Die Bürgermeisterin/
Der Bürgermeister:

.....

VI. Beilage: Niederschrift konstituierende Sitzung eines Ausschusses

Gemeinde: polit. Bezirk:

Niederschrift

über die konstituierende Sitzung des Ausschusses
und die Wahl des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und des
Schriftführers

Datum: Ort:

Beginn: Uhr Ende: Uhr

Die Einladung erfolgte am durch Kurrende oder Einzelladung.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren die Ausschussmitglieder:

<input type="text"/>	<input type="text"/>

Außerdem waren anwesend:

<input type="text"/>
<input type="text"/>

Entschuldigt waren:

<input type="text"/>
<input type="text"/>

Nicht entschuldigt waren:

Die Sitzung und die Wahl des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und des Schriftführers wurden durch den Vorsitzenden

geleitet.

Der Vorsitzende stellte fest, dass mindestens zwei Drittel der vom Gemeinderat gewählten Mitglieder des Ausschusses erschienen sind; daher war Beschlussfähigkeit gegeben.

Verlauf der Sitzung:

**a) Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen
Wahlparteien**

Nach der Angelobung wurden die zu vergebenden Sitze (Obmann, Obmann-Stellvertreter und Schriftführer) auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien mittels der Wahlzahl verteilt. Zu diesem Zweck wurden die Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben, unter jede dieser Summen wurde die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel usw. geschrieben; (siehe Anlage: D'Hondtsches Wahlverfahren – ein Ausdruck der Berechnung ist dieser Niederschrift anzuschließen).

Sind alle Ausschusssitze einer Wahlpartei zugefallen, so fallen auch die zu vergebenden Gemeindevorstandssitze dieser Wahlpartei zu und die Verteilung nach dem D'Hondtschen Verfahren kann entfallen.

Da im Ausschuss **3** Sitze (Obmann, Obmann-Stellvertreter und Schriftführer) zu vergeben sind, ist die **3**-größte Zahl die **Wahlzahl**. Die Wahlzahl lautet: **█**.

Die Wahlzahl ist in der Parteisumme der

Wahlpartei:	Wahlzahl enthalten:	
	█	-mal
	█	-mal
	█	-mal
Summe		

enthalten.

Jede Wahlpartei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Aufgrund der Mandatsverteilung ergab sich

keine Losentscheidung.

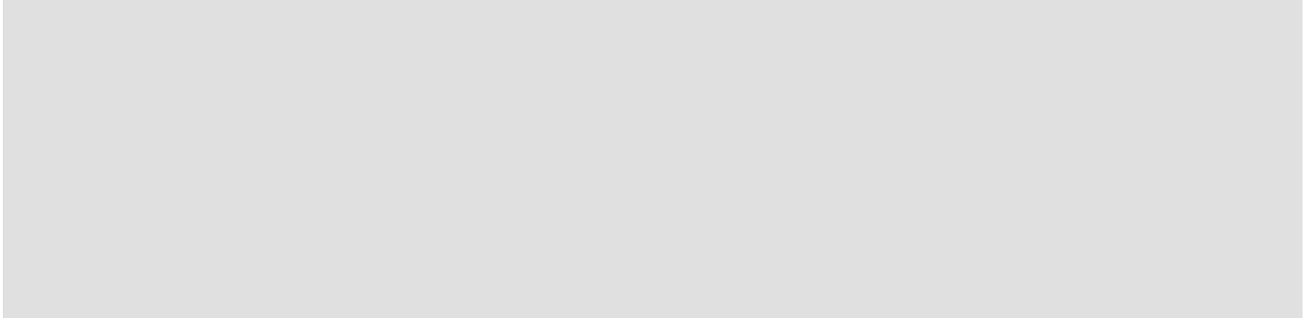
Folgende **Losentscheidung**: Da nach dieser Berechnung **█** Wahlparteien auf einen Sitz (Obmann, Obmann-Stellvertreter, Schriftführer) den gleichen Anspruch haben, wurde gemäß § 22 Abs. 4 und 5 GemO durch Los festgestellt, dass dieser Sitz der **█** zufällt.

Es entfallen daher auf die

Wahlpartei:	Sitze
	█
	█
	█
Summe	

b) Wahl des Obmannes

Die vom **gesamten** Ausschuss unter sinngemäßer Beachtung der Bestimmungen des § 23 GemO mittels **Stimmzettel** vorgenommene Wahl des Obmannes verlief wie folgt:

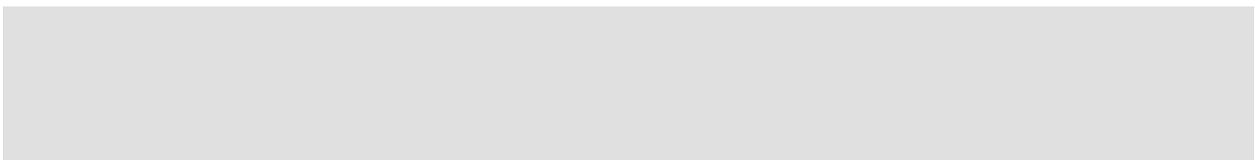


c) Wahl der übrigen Sitze (Obmann-Stellvertreter, Schriftführer)

Sodann wurde gemäß § 24 GemO festgestellt, welchen Wahlparteien das Vorschlagsrecht für die folgenden Sitze (Obmann-Stellvertreter, Schriftführer) zusteht:

Funktion:	vorschlagsberechtigte Wahlpartei:
Obmann-Stellvertreter	
Schriftführer	

Die unter Beachtung der Bestimmungen des § 24 GemO mittels **Stimmzettel** vom **gesamten Gemeinderat** vorgenommenen Wahlen verliefen wie folgt:



Wenn die Protokollierung des Verlaufes der Wahlen mehrere Seiten beansprucht, sind Leerblätter einzulegen, die mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen sind.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf von allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt.

Von folgenden Mitgliedern nicht unterfertigt:

Gemeinderat:

[Redacted]

weil,

[Redacted]

Damit war die konstituierende Sitzung des Ausschusses und die Wahl des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und des Schriftführers beendet.

[Redacted], am [Redacted]

Der Vorsitzende:

[Redacted]

Die Mitglieder des Ausschusses:

[Redacted]	[Redacted]

Außerdem waren anwesend:

Entschuldigt waren:

Nicht entschuldigt waren:

Die Sitzung und die Wahl des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und des Schriftführers wurden durch den Vorsitzenden

--

geleitet.

Der Vorsitzende stellte fest, dass mindestens zwei Drittel der vom Gemeinderat gewählten Mitglieder des Ausschusses erschienen sind; daher war Beschlussfähigkeit gegeben.

Verlauf der Sitzung:**a) Verteilung der Sitze des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und des Schriftführers auf die im Ausschuss vertretenen Wahlparteien**

Für die Wahl des Obmannes steht jener Wahlpartei das Vorschlagsrecht zu, die im Gemeindevorstand nicht vertreten ist. Kommen hierfür zwei oder mehrere Wahlparteien in Frage, so steht das Vorschlagsrecht der stimmenschwächsten Wahlpartei zu. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gehören dem Gemeindevorstand alle im

Gemeinderat vertretenen Wahlparteien an, so steht ebenfalls der stimmenschwächsten Wahlpartei das Vorschlagsrecht zu. Die Wahlpartei, der der Bürgermeister angehört, hat in keinem Fall Anspruch auf die Erstattung des Wahlvorschlages, es sei denn, dass nur eine Wahlpartei im Gemeinderat vertreten ist.

Aufgrund der in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates stattgefundenen Vorstandswahlen sind folgende Wahlparteien im Vorstand vertreten:

Wahlpartei:	Vorstandssitz

Folgende Wahlpartei(n) sind im Gemeindevorstand nicht vertreten bzw gehören alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien dem Vorstand an:

Wahlpartei:	Anzahl der gültigen Stimmen bei der letzten GR-Wahl

Aufgrund der Anzahl der gültigen Stimmen bei der letzten Gemeinderatswahl ergab sich

keine Losentscheidung.

Die stimmenschwächste Wahlpartei [] hat das Vorschlagsrecht für den Obmann des Prüfungsausschusses.

Folgende **Losentscheidung**: Da nach der Anzahl der gültigen Stimmen bei der letzten Gemeinderatswahl [] Wahlparteien auf den Sitz des Obmannes des Prüfungsausschusses den gleichen Anspruch haben, wurde gemäß § 22 Abs. 4 und 5 GemO durch Los festgestellt, dass dieser Sitz der [] zufällt.

Die zu vergebenden, übrigen Sitze (Obmann-Stellvertreter und Schriftführer) werden auf die im Ausschuss vertretenen Wahlparteien mittels der Wahlzahl verteilt. Zu diesem Zweck wurden die Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben, unter jede dieser Summen wurde die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel usw. geschrieben; (siehe Anlage: D'Hondtsches Wahlverfahren – ein Ausdruck der Berechnung ist dieser Niederschrift anzuschließen).

Sind **alle Ausschusssitze einer Wahlpartei** zugefallen, so fallen auch die zu vergebenden Sitze des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters dieser Wahlpartei zu und die Verteilung nach dem D'Hondtschen Verfahren kann entfallen.

Da im Ausschuss noch 2 Sitze zu vergeben sind, ist die **2.-größte** Zahl die **Wahlzahl**. Die Wahlzahl lautet: .

Die Wahlzahl ist in der Parteisumme der

Wahlpartei:	Wahlzahl enthalten:	
		-mal
		-mal
Summe		

enthalten.

Jede Wahlpartei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Aufgrund der Mandatsverteilung ergab sich

keine Losentscheidung.

Folgende **Losentscheidung**: Da nach dieser Berechnung [] Wahlparteien auf einen Gemeindevorstandssitz den gleichen Anspruch haben, wurde gemäß § 22 Abs. 4 und 5 GemO durch Los festgestellt, dass ein Sitz der [] zufällt.

Es entfallen daher auf die

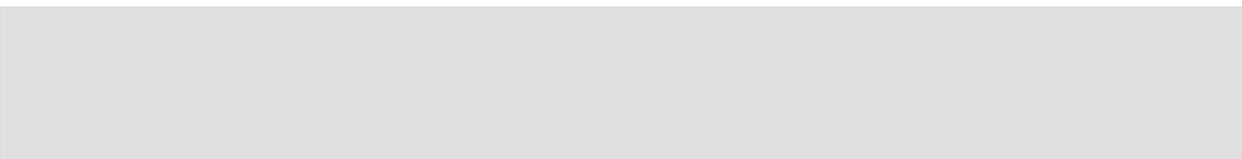
Wahlpartei:	Sitze
Summe	

b) Wahl des Obmannes

Gemäß § 86 Abs 3 GemO wurde festgestellt, welchen Wahlparteien das Vorschlagsrecht für die folgenden Sitze im Ausschuss zusteht:

Funktion:	vorschlagsberechtigte Wahlpartei:
Obmann	

Die unter Beachtung der Bestimmungen des § 24 GemO mittels **Stimmzettel** vom **gesamten Prüfungsausschuss** vorgenommene Wahl des Obmannes verliefen wie folgt:



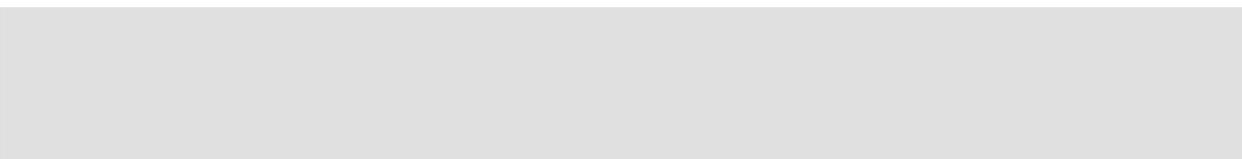
Wenn die Protokollierung des Verlaufes der Wahlen mehrere Seiten beansprucht, sind Leerblätter einzulegen, die mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen sind.

c) Wahl der übrigen Sitze (Obmann-Stellvertreter, Schriftführer)

Sodann wurde gemäß § 24 GemO festgestellt, welchen Wahlparteien das Vorschlagsrecht für die folgenden Sitze (Obmann-Stellvertreter, Schriftführer) zusteht:

Funktion:	vorschlagsberechtigte Wahlpartei:
Obmann-Stellvertreter	
Schriftführer	

Die unter Beachtung der Bestimmungen des § 24 GemO mittels **Stimmzettel** vom **gesamten Gemeinderat** vorgenommenen Wahlen verliefen wie folgt:



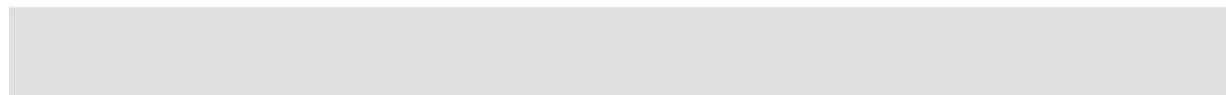
Wenn die Protokollierung des Verlaufes der Wahlen mehrere Seiten beansprucht, sind Leerblätter einzulegen, die mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen sind.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf von allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt.

Von folgenden Mitgliedern nicht unterfertigt:

Gemeinderat:

weil,



Damit war die konstituierende Sitzung des Ausschusses und die Wahl des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und des Schriftführers beendet.

[Redacted], am [Redacted]

Der Vorsitzende:

[Redacted]

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]